322.2 Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)

vom 4. Februar 2004 1

Der Landrat von Nidwalden.

gestützt auf Art. 22 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 6, 702, 723 und 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ² sowie der Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz ³,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Kulturdenkmäler zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern.

Art. 2 Verpflichtung von Kanton und Gemeinden

- 1 Der Kanton und die Gemeinden sorgen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür, dass Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Kulturdenkmäler geschont und, wo das öffentliche Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.
 - 2 Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie:
- 1. eigene Bauten und Anlagen entsprechend gestalten und unterhalten oder gänzlich auf ihre Errichtung verzichten;
- Konzessionen und Bewilligungen nur unter Bedingungen oder Auflagen erteilen oder aber verweigern;
- 3. Beiträge nur bedingt gewähren oder ablehnen.

Art. 3 Information und Zusammenarbeit

- 1 Der Kanton und die Gemeinden informieren die Bevölkerung über die Notwendigkeit des Denkmalschutzes, über Ziele und Inhalt der Schutzmassnahmen und über die Möglichkeiten der Eigeninitiative.
- 2 Sie arbeiten bei der Information sowie bei der Vorbereitung und beim Vollzug von Schutzmassnahmen untereinander und mit Dritten zusammen.

II. SCHUTZOBJEKTE

Art. 4 Schutzobjekte

Schutzobjekte sind:

- 1. Ortsbilder, Siedlungen, Gebäudegruppen, Einzelgebäude und Gebäudeteile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer baukulturellen, politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Epoche oder Einzelereignisse erhaltenswürdig sind oder die ein Landschaftsbild wesentlich mitprägen, unter Einbezug der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung;
- 2. vorgeschichtliche oder geschichtliche Stätten und ortsgebundene Gegenstände sowie Gebiete von archäologischer Bedeutung;
- 3. Werke menschlicher Tätigkeit, die wegen ihrer wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen, historischen oder heimatkundlichen Bedeutung zu erhalten sind.

Art. 5 Inventare

1. Aufnahme der Objekte

- 1 Zur Bestandesaufnahme erarbeiten der Kanton und die Gemeinden gemeinsam Inventare der schutzwürdigen und der unter Schutz gestellten Objekte.
 - 2 Die Inventare werden je separat für den Ortsbildschutz, den Denkmalschutz und die Bodenaltertümer erstellt.
 - 3 Sie sind regelmässig nachzuführen und in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überarbeiten.

Art. 6 2. Einstufung der Objekte

- 1 Die Objekte werden in solche von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung unterteilt.
- 2 Die Einstufung stützt sich auf Kriterien wie Seltenheit, Eigenart, typischer oder stilbildender Charakter, wissenschaftlicher und pädagogischer Wert, Lage, Vielfalt, Grösse und Verteilung.

3 Objekte von nationaler Bedeutung werden vom Bund bezeichnet.

Art. 7 3. Inhalt, Einsichtnahme

- 1 Die Inventare enthalten:
- 1. die Umschreibung der Objekte;
- 2. die Einstufung der Objekte und die dazu massgebenden Kriterien;
- die getroffenen Schutzmassnahmen bei geschützten Objekten.
 - 2 Die Inventare der Ortsbilder enthalten zusätzlich Angaben über die für das Ortsbild wichtigen:
- 1. Einzelobjekte und Gebäudegruppen;
- 2. Gebäudefluchten und Firstrichtungen;
- 3. Freiräume und Bäume.
 - 3 Die Inventare können bei der zuständigen Direktion sowie bei der örtlichen Gemeindekanzlei eingesehen werden.

III. SCHUTZ DER ORTSBILDER

Art. 8 Ortsbildschutz

- 1 Der Ortsbildschutz richtet sich nach den bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen des Baugesetzes 4.
- 2 Der Ortsbildschutz wird sichergestellt durch:
- 1. den kantonalen Richtplan;
- 2. Schutzzonen in den Zonenplänen und Vorschriften in den Bau- und Zonenreglementen der Gemeinde.
- 3 Die Baubewilligungsbehörde darf im Bereich von geschützten Ortsbildern Neubauten und wesentliche Umbauten nur gestützt auf eine Stellungnahme der Fachstelle für Denkmalpflege bewilligen.

Art. 9 Beiträge

- 1 Bei Objekten, die Teil geschützter Ortsbilder sind, jedoch nicht unter Denkmalschutz stehen, kann der Kanton Beiträge an denkmalpflegerische Massnahmen leisten, wenn diese im Interesse des Ortsbildschutzes erfolgen und fachgerecht ausgeführt werden.
- 2 Die Gewährung von Beiträgen ist mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden, welche die bestimmungsgemässe Verwendung der Beiträge sicherstellen.

IV. SCHUTZ DER KULTURDENKMÄLER

A. Unterschutzstellung

Art. 10 Zuständigkeit, Antragsberechtigung

- 1 Der Regierungsrat ist zuständig, Kulturdenkmäler durch Verfügung unter Schutz zu stellen.
- 2 Die Unterschutzstellung erfolgt von Amtes wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Kommission für Denkmalpflege, die Fachstelle für Denkmalpflege, die Gemeinden, die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die beschwerdeberechtigten Organisationen gemäss Art. 46.
- 3 Der Regierungsrat kann von der Unterschutzstellung absehen, wenn diese im Hinblick auf die Bedeutung des zu schützenden Objektes unverhältnismässig hohe Aufwendungen erfordern würde.

Art. 11 Inhalt

- 1 Die Unterschutzstellung sichert die Erhaltung des Schutzobjektes, verhindert Beeinträchtigungen, stellt dessen Pflege und Unterhalt sicher und ordnet nötigenfalls die Restaurierung an.
 - 2 Die Verfügung enthält:
- 1. die genaue Bezeichnung des Schutzobjektes;
- 2. den Schutzzweck und die Beschreibung des Schutzwertes;

3. den Schutzumfang sowie allfällige Unterhalts- oder Wiederherstellungsmassnahmen.

Art. 12 Verfahren

- 1 Vor der Unterschutzstellung ist den betroffenen sowie den weiteren Eigentümerinnen und Eigentümern von im näheren Sichtbereich gelegenen Grundstücken Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Massnahme schriftlich zu äussern. Es wird ihnen ein begründeter Entscheid zugestellt.
- 2 Die Organe der Denkmalpflege sind befugt, die zu schützenden und die geschützten Objekte nach vorheriger Benachrichtigung der Eigentümerin oder des Eigentümers und der Besitzerin oder des Besitzers zu besichtigen.
 - 3 Die Unterschutzstellung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 13 Vorsorgliche Massnahmen

- 1 Ist ein schutzwürdiges Objekt in seinem Fortbestand unmittelbar bedroht, kann die zuständige Direktion vorsorgliche Schutzmassnahmen verfügen.
- 2 Vorsorgliche Schutzmassnahmen fallen nach einem Jahr dahin. Die Frist steht während des ordentlichen Unterschutzstellungsverfahrens still.

Art. 14 Anspruch auf Feststellungsentscheid

- 1 Eigentümerinnen und Eigentümer sind jederzeit berechtigt, vom Kanton einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit ihres Objektes und über den Umfang allfälliger Schutzmassnahmen zu verlangen, wenn sie ein aktuelles Interesse glaubhaft machen.
 - 2 Der Kanton trifft den Entscheid spätestens binnen Jahresfrist.

Art. 15 Anmerkung im Grundbuch

- 1 Unterschutzstellungen sind als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.
- 2 Das Grundbuchamt teilt der zuständigen Direktion Handänderungen solcher Grundstücke mit.

Art. 16 Archivierung

- 1 Zu archivieren sind vom Kanton Akten, Pläne, Fotos und alle andern Unterlagen, die im Zusammenhang:
- mit der Unterschutzstellung von Kulturobjekten stehen;
- 2. mit Restaurierungsarbeiten dem Kanton im Rahmen des Verfahrens zur Gewährung von Beiträgen einzureichen sind.
- 2 Die Bewilligung für Reproduktion und Veröffentlichung von Archivgut ist Sache der Eigentümerin oder des Eigentümers.

Art. 17 Aufhebung des Schutzes

- 1 Fallen die massgebenden Gründe für den Schutz dahin, hebt der Regierungsrat die Unterschutzstellung auf.
- 2 Er veranlasst die Streichung im Inventar, die Löschung der Anmerkung im Grundbuch und die Veröffentlichung des Aufhebungsbeschlusses im Amtsblatt.

B. Wirkungen der Unterschutzstellung

Art. 18 Eigentumsbeschränkungen

- 1 Geschützte Kulturdenkmäler dürfen weder beseitigt noch zerstört werden. Sie sind so zu erhalten, dass sie in ihrem Bestand dauernd gesichert und in ihrer Wirkung nicht gefährdet sind. Schäden, die den Bestand bedrohen oder das Aussehen wesentlich beeinträchtigen, sind im Einvernehmen mit der Fachstelle zu beheben.
- 2 Geschützte Kulturdenkmäler dürfen durch bauliche Veränderungen in der Umgebung in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Als Umgebung gilt der nähere Sichtbereich des Objektes beziehungsweise die in der Nutzungsplanung festgesetzte Schutzzone.
- 3 Baubewilligungspflichtige Veränderungen am Schutzobjekt oder im näheren Sichtbereich setzen die Zustimmung der Fachstelle für Denkmalpflege voraus; übrige bauliche Massnahmen bedürfen der Bewilligung der Fachstelle für Denkmalpflege.
 - 4 Bei Mobilien kann die Aufbewahrung des Gegenstandes an einem geeigneten, wenn möglich allgemein zugänglichen

Ort angeordnet werden.

Art. 19 Duldungspflicht

Übersteigen Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht der Eigentümerin oder des Eigentümers, das Schutzobjekt zu unterhalten, ist die Betreuung durch den Kanton im Einvernehmen mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer zu übernehmen und von diesen zu dulden; vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen sowie der Übernahmeanspruch.

Art. 20 Übernahmeanspruch

- 1 Der Kanton kann die Übernahme eines geschützten Kulturdenkmals zu Eigentum verlangen, wenn der Bestand des Objektes gefährdet ist, die Eigentümerin oder der Eigentümer den Bestand nicht gewährleistet, und dem Kanton die Betreuung ohne Eigentum nicht zugemutet werden kann.
 - 2 Der Übernahmeanspruch kann jederzeit geltend gemacht werden.
- 3 Kommt darüber keine Einigung zustande, wird über den Anspruch auf verwaltungsgerichtliche Klage und über die Entschädigung nach dem Enteignungsgesetz ⁵ entschieden.

Art. 21 Heimschlagsrecht

- 1 Bewirkt eine Unterschutzstellung eine materielle Enteignung, kann die Eigentümerin oder der Eigentümer verlangen, dass der Kanton das Objekt erwirbt.
 - 2 Der Erwerbspreis entspricht der Enteignungsentschädigung.
 - 3 Das Verfahren richtet sich nach dem Enteignungsgesetz ⁵.

Art. 22 Erwerbsrecht bei Veräusserungen

- 1 Die Veräusserung (Verkauf, freiwillige Versteigerung, Tausch, Schenkung usw.) eines geschützten beweglichen Kulturobjektes ist durch die Veräusserin oder den Veräusserer der zuständigen Direktion schriftlich anzuzeigen. Nicht angezeigte Veräusserungen sind ungültig.
- 2 Der Kanton hat ein Vorkaufsrecht in der Höhe des Verkehrswertes. Kommt über den Verkehrswert keine Einigung zustande, wird dieser im Schätzungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz ⁵ festgesetzt.
- 3 Bei einer Veräusserung an den Ehegatten oder an verwandte oder verschwägerte Personen, sofern diese im Kanton Wohnsitz haben, besteht kein Vorkaufsrecht.
- 4 Macht der Kanton nicht binnen eines Monats seit Kenntnis der Veräusserung das Vorkaufsrecht geltend, fällt dieses dahin.
- 5 Der Kanton hat der Standortgemeinde Meldung zu erstatten; diese kann binnen Jahresfrist gegenüber dem Kanton ein Vorkaufsrecht geltend machen.

Art. 23 Ausfuhr geschützter Mobilien aus dem Kanton

Die beabsichtigte Ausfuhr eines geschützten beweglichen Kulturobjektes aus dem Kantonsgebiet ist in jedem Fall der zuständigen Direktion schriftlich anzuzeigen. Art. 22 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 24 Übertragung

Kraft öffentlichen Rechts erworbene Schutzobjekte können vom Gemeinwesen an Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen werden, wenn dabei Gewähr für die Aufrechterhaltung des Schutzes besteht.

C. Entschädigung und Beiträge

Art. 25 Entschädigung bei Eigentumsbeschränkungen

- 1 Bei Eigentumsbeschränkungen leistet der Kanton eine Entschädigung, wenn der Eingriff eine wichtige, dem Wesen und der Bestimmung der Sache entsprechende, bis jetzt tatsächlich bestehende Nutzungsmöglichkeit aufhebt oder erheblich schmälert.
 - ² Die Bemessung richtet sich nach dem Enteignungsgesetz ⁵.

Art. 26 Beiträge an die Pflege von geschützten Kulturobjekten

1. Voraussetzungen

- 1 An die Kosten der Erhaltung und der Restaurierung von geschützten Kulturobjekten leistet der Kanton Beiträge, soweit über die ordentlichen Unterhaltskosten hinaus Mehraufwendungen entstehen.
 - 2 Beiträge werden nur für fachgerecht ausgeführte denkmalpflegerische Aufwendungen gewährt.

Art. 27 2. Bemessung

- 1 Der Regierungsrat setzt mit seinem Beschluss den Beitrag fest.
- 2 Sichert der Bund einen Beitrag zu und macht er diesen von einer bestimmten Leistung des Kantons abhängig, geht diese Leistung zu Lasten des Kantons.
- 3 Steht das geschützte Kulturobjekt im Eigentum des Kantons oder einer Gemeinde, wird der Beitragssatz um 5 Prozent herabgesetzt.

Art. 28 3. Bedingungen und Auflagen

Der Kanton kann die Zusicherung der Beiträge von Bedingungen und Auflagen abhängig machen, welche die bestimmungsgemässe Verwendung der Beiträge sowie den dauernden Erhalt des Kulturobjektes sicherstellen.

Art. 29 4. Beginn der Arbeiten

- 1 Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Kantonsbeitrag zugesichert ist.
- 2 Auf begründetes Begehren hin kann ein vorzeitiger Arbeitsbeginn bewilligt werden. Diese Bewilligung begründet keinen Anspruch auf eine Beitragsleistung.
- 3 Mit den Arbeiten ist innerhalb von zwölf Monaten nach erfolgter Beitragszusicherung zu beginnen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Zusicherungsbeschluss hinfällig. In Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung bewilligt werden.

Art. 30 5. weitere Bestimmungen

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen, bezeichnet die beitragsberechtigten Kosten, bestimmt die mindestens zu verfügenden Bedingungen und Auflagen und die Voraussetzungen für eine Beitragserhöhung.

V. BODENALTERTÜMER

Art. 31 Zuständigkeit und Meldepflicht

- 1 Für Bodenaltertümer ist die kantonale Fachstelle für Archäologie zuständig.
- 2 Behörden und Amtsstellen haben ihre Wahrnehmungen von planerischen und tatsächlichen Vorgängen, die Bodenaltertümer gefährden können, sofort der Fachstelle zu melden.

Art. 32 Bodenfunde

- 1 Für Bodenfunde gelten die Art. 723 und 724 ZGB ².
- 2 Bodenfunde sind unverzüglich der Fachstelle zu melden.

Art. 33 Verhalten bei Bau- und Grabarbeiten

- 1 Werden bei Bau- und Grabarbeiten Bodenaltertümer entdeckt, ist dies unverzüglich der Fachstelle zu melden.
- 2 Die Arbeiten an der Fundstelle sind sofort einzustellen. Der Fund ist bis zum Eintreffen einer von der Fachstelle autorisierten Fachkraft unverändert in seiner ursprünglichen Lage zu belassen. Diese Verpflichtung erlischt nach Ablauf von drei Arbeitstagen seit der Anzeige, sofern die Fachstelle die Fundstelle nicht schon vorher freigegeben hat.
 - 3 Die Fachstelle trifft die zur Bergung, Verwahrung und Dokumentation des Fundes notwendigen Vorkehrungen.

Art. 34 Grabungsschutzgebiete

- 1 Gebiete, in denen Bodenaltertümer vorhanden sind oder vermutet werden, können vom Regierungsrat zu Grabungsschutzgebieten erklärt werden.
- 2 Grabungsschutzgebiete dürfen nicht verändert, insbesondere weder aufgefüllt oder abgetragen werden, bevor sie von der Fachstelle freigegeben sind.
- 3 Die Bestimmungen betreffend Entschädigung und Beiträge beim Schutz der Kulturdenkmäler finden sinngemäss Anwendung.

Art. 35 Grabungen

- 1 Für das Forschen und Graben nach Bodenaltertümern ist der Kanton zuständig. Die zuständige Direktion kann ausgewiesene Fachpersonen und Organisationen mit Grabungen beauftragen.
 - 2 Das Forschen und Graben nach Bodenaltertümern durch Dritte bedarf der Bewilligung der Fachstelle.
- 3 Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, in denen sich Bodenaltertümer befinden oder vermuten lassen, sind verpflichtet, Ausgrabungen gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu dulden.

Art. 36 Aufbewahrung der Bodenfunde

Der Regierungsrat regelt die Dokumentation der Bodenfunde und der Ausgrabungen sowie die dauerhafte Aufbewahrung der Bodenfunde.

VI. ORGANISATION

Art. 37 Zuständigkeiten

Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die Vollzugsorgane und legt deren Zuständigkeiten fest.

Art. 38 Fachstellen

- 1 Die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege ist die Fachstelle im Sinne von Art. 25 NHG ². Sie besorgt die laufenden Geschäfte der Denkmalpflege.
- 2 Die kantonale Fachstelle für Archäologie ist zuständig für den Vollzug der Bestimmungen betreffend die Bodenaltertümer.

Art. 39 Kommission für Denkmalpflege

- 1 Der Regierungsrat wählt eine Kommission für Denkmalpflege mit drei bis fünf Mitgliedern und bezeichnet das Präsidium.
- 2 Die Kommission stellt dem Regierungsrat Antrag zu Unterschutzstellungen sowie zu Beitragsgesuchen an die Pflege geschützter Kulturobjekte.
 - 3 Sie nimmt Stellung zu den Inventaren und zur Einstufung der inventarisierten Objekte.
 - 4 Der Regierungsrat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.

Art. 40 Aufgabenerfüllung durch Dritte

Der Regierungsrat kann die zuständigen Fachstellen ermächtigen, Dritte mit der Erfüllung von Aufgaben zu beauftragen.

VII. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 41 Denkmalpflegefonds

- 1 Der Kanton führt zur Finanzierung der Beiträge an die Pflege von geschützten Kulturobjekten einen Denkmalpflegefonds.
 - 2 Dem Fonds werden zugewiesen:
- 25 Prozent der dem Kanton zufliessenden Lotteriemittel, insbesondere aus Landeslotterie und Zahlenlotto, sowie der Gebühren aus Lotteriebewilligungen;
- 2. die weiteren Lotteriemittel, die im betreffenden Jahr nicht anderweitig verwendet wurden;
- 3. die vom Landrat mit dem Voranschlag oder durch besonderen Beschluss bereitgestellten Mittel;
- 4. die Zinsen des Fondsvermögens.

Art. 42 Beiträge an freiwillige Leistungen

Der Kanton kann einmalige oder wiederkehrende Beiträge gewähren:

- 1. zur Förderung freiwilliger Leistungen im Sinne dieses Gesetzes;
- 2. an Organisationen der Denkmalpflege, sofern diese aufgrund ihrer Statuten kantonal oder regional tätig sind.

Art. 43 Einstellung, Rückerstattung

Beiträge können ganz oder teilweise eingestellt oder zurückgefordert werden, wenn sie nicht dem Zweck entsprechend verwendet, Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden oder die Schutzwürdigkeit des Objektes dahingefallen ist.

Art. 44 Verwaltungskosten

Der Kanton trägt die ihm aus der Durchführung dieses Gesetzes erwachsenden Verwaltungskosten; insbesondere ist die Beratung der Gemeinwesen und Privater durch die Kommission, die kantonalen Fachstellen oder anderer von der zuständigen Direktion beigezogener Fachpersonen unentgeltlich.

VIII. RECHTSSCHUTZ, VOLLSTRECKUNG, STRAFBESTIMMUNG

Art. 45 Beschwerde

- 1 Verfügungen der Fachstellen sowie des Amtes können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde bei der zuständigen Direktion angefochten werden.
- 2 Verfügungen der zuständigen Direktion können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.
- 3 Beschwerdeentscheide der zuständigen Direktion sowie Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Regierungsrates können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
 - 4 Beschwerden gegen Schutzmassnahmen oder vorsorgliche Massnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 46 Beschwerdebefugnis

- 1 Die Fachstellen sind im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit befugt, Verfügungen des Gemeinderates beim Regierungsrat anzufechten.
- 2 Die Rechtsmittel gegen kommunale und kantonale Verfügungen, Entscheide und Erlasse, welche die Interessen der Denkmalpflege berühren, stehen kantonalen Organisationen und den Sektionen schweizerischer Vereinigungen offen, die seit mindestens zehn Jahren im Kanton tätig sind und nach deren Statuten die Denkmalpflege zu den dauernden Hauptaufgaben zählt.

Art. 47 Einstellung von Bauarbeiten

- 1 Dem Schutzzweck zuwiderlaufende Handlungen in Schutzgebieten oder an Schutzobjekten, die ohne oder entgegen einer kantonalen Bewilligung ausgeführt werden, sind auf Verfügung der zuständigen Direktion unverzüglich einzustellen.
 - 2 Die Beschwerde gegen eine solche Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 48 Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes

Die Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes im Sinne dieser Gesetzgebung ist durch die zuständige Direktion nach den Vorschriften der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege ⁶ anzuordnen.

Art. 49 Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der sich darauf stützenden Erlasse, Massnahmen und Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft.

IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 50 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Art. 51 Übergangsbestimmungen

- 1 Schutzmassnahmen nach bisherigem Recht bleiben rechtsgültig.
- 2 Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu entscheiden.
- 3 Die Regelung des Denkmalpflegefonds gemäss Art. 41 und des Kulturförderungsfonds gemäss dem Kulturförderungsgesetz ⁷ findet erstmals auf das Rechnungsjahr 2004 Anwendung.

Art. 52 Änderung des Baugesetzes

Das Gesetz vom 24. April 1988 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) ⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 214 ...

Art. 53 Inkrafttreten

- 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- 2 Der Regierungsrat bestimmt unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes den Zeitpunkt des Inkrafttretens ¹ .

Endnoten

- 1 A 2004, 213, 1111; vom Bund genehmigt am 5. März 2004; Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2004
- 2 SR 210
- 3 SR 451
- 4 NG 611.1
- 5 NG 266.1
- 6 NG 265.1
- 7 NG 321.1